



Die Lebens- und Wohnqualität ist nicht zuletzt davon abhängig, wie gut das Zusammenleben mit den eigenen Nachbarinnen und Nachbarn funktioniert. Dazu kann jede und jeder selbst etwas beitragen.



## Wussten Sie schon, ...

- ... dass die Leinenpflicht im Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz verankert ist?
- ... dass die Entfernung von Kot die Betriebskosten belastet? Die Beseitigung solcher Verschmutzungen stellt eine eigene Kostenposition dar.
- ... dass das Füttern von Tauben in Graz eine Verwaltungsübertretung darstellt und im Wiederholungsfall derzeit mit einer Geldstrafe von € 218,- geahndet werden kann?
- ... dass größere Haustiere nur auf Basis der Genehmigung durch die Hausverwaltung gehalten werden dürfen?

Das Land Steiermark und der Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen unterstützen das Zusammenleben in Vielfalt mit dieser Kampagne.

[www.zusammenwohnen.steiermark.at](http://www.zusammenwohnen.steiermark.at)

Herausgeber: Servicebüro zusammen>wohnen<  
Theodor-Körner-Straße 120, 8010 Graz, Jahr: 2018, Nr. 4

Steiermark. Wir halten zusammen.

# Zusammen >wohnen<



DIE  
GEMEINNÜTZIGEN  
STEIERMARK



→

## Tiere in der Wohnanlage

In Wohnanlagen leben viele Menschen auf engem Raum zusammen. Dazu kommen unsere tierischen Mitbewohner, die es in der Steiermark in großer Zahl gibt.

Damit es durch die Tiere zu keinen Problemen in der Nachbarschaft kommt, gilt es einiges zu beachten.

”  
Zusammenleben heißt, gemeinsam den Alltag zu meistern, sich zu begegnen, auszutauschen, zu kooperieren, Konflikte auszutragen und auszuverhandeln.

”  
Aus der steirischen Charta des Zusammenlebens in Vielfalt.

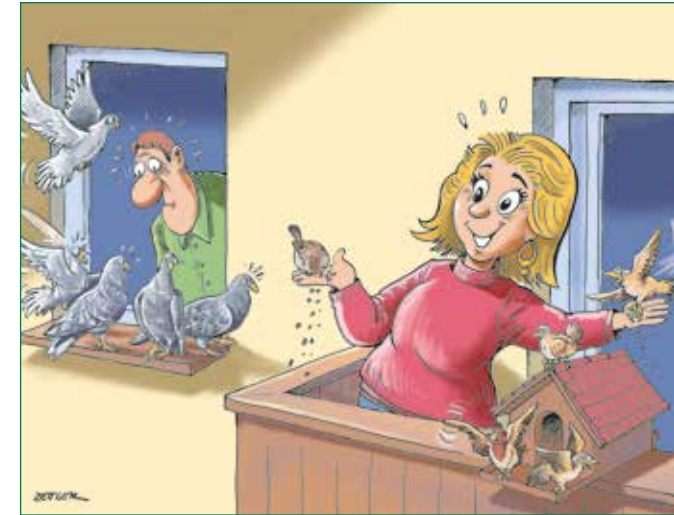


### TIERHALTUNG

Wenn Tiere, wie Hunde und freilaufende Katzen, sich auf den Gemeinschaftsflächen der Wohnanlage bewegen, ist besondere Rücksichtnahme auf andere Bewohnerinnen und Bewohner wichtig.

Ein besonderes Ärgernis sind Verschmutzungen durch Tierkot. Dieser stellt ein Gesundheitsrisiko dar, wird er nicht ordnungsgemäß entfernt. Im Sinne der Nachbarschaft sind solche Verschmutzungen unverzüglich zu entfernen.

**Achtung:** In der Wohnanlage gilt die Leinenpflicht für Hunde genauso wie an öffentlichen Orten.



### FÜTTERUNG VON TIEREN

Oft werden im Zeichen der Tierliebe „Wildtiere“, wie zum Beispiel Vögel, in der Wohnanlage gefüttert. Dies zieht jedoch ungewollte Folgen nach sich: Andere Tiere werden durch das Futter angelockt und nisten sich ein.

Um das zu verhindern, kann die Fütterung von „Wildtieren“ in Wohnanlagen nicht erlaubt werden.

**Achtung:** Besonders Tauben können durch Vogelfutter angelockt werden und als Folge die Wohnanlage stark verschmutzen oder beschädigen.